



Abschrift und Ergänzung der Satzung des Schützenvereins Hochdorf

Satzung des Schützenverein

Name und Sitz des Vereins:

§ 1

Der Verein führt den Namen:

Schützenverein Hochdorf e.V.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in 72202 Nagold – Hochdorf.
Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck des Vereins:

§ 2

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, sowie die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art.

Geschäftsjahr:

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft:

§ 4

1. der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren#
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Ausschuss.

3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, sowie eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt, die Satzung des Vereins ganz besonders anzuerkennen und zu achten.

4. Mitglieder sie sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie bezahlen keinen Beitrag.



Rechte und Pflichten der Mitglieder:

§ 5

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Ausschussbeschuß von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anforderungen zu respektieren.

Mitglieder, welche die Vereinsinteresse schädigen und trotz wiederholter Warnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Erlöschen der Mitgliedschaft:

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Ausschuss ausgeschlossen werden (§5 Abs. 3). Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben den Mitgliedsausweis abzugeben.

Beiträge der Mitglieder:

§ 7

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

Leistung und Verwaltung:

§ 8

1. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Ausschuss besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und den 3 Beisitzern.

3. Der Ausschuss wird von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt.

4. Der Ausschuss unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkomissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Ausschusssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Über die Satzung und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, was vom 1. Vorsitzenden gegen gezeichnet ist.



§ 9

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10

Sämtliche Organe des Vereins üben Ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 11

der Vorsitzende beruft jährlich, spätestens 8 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Hauptversammlung ein. Die Einladung muss spätestens 1 Woche vorher schriftlich oder durch Zeitungsanzeige unter Mitteilung der einzelnen Punkte erfolgen.

1. Die Tagesordnung sollte folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden und seinen Mitarbeiter
 - b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
 - c) Etwa anfallende Wahlen des Ausschuss und der Kassenprüfer
 - d) Genehmigung des Haushaltsvorschlag
 - e) Entscheidung über beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitglieds
 - f) Beschlussfassung über den An – und Verkauf von Grundstücken
 - g) Satzungsänderung
 - h) Verschiedenes
2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit nicht anders bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl.
4. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 40 % der Stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 13

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Hauptversammlung erschienen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich:

1. Änderung der Satzung
2. Ausschluss eines Mitglieds
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entscheiden, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden.



§ 14

bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen durch die Gemeinde Hochdorf solange zu verwalten, bis ein neuer Verein, der den in dieser Satzung festgelegten Zweck verfolgt, gegründet ist. Das Vermögen ist dann diesem Verein zu übergeben. Ist ein solcher Verein innerhalb zwei Jahren nicht gegründet, dann fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Hochdorf zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der steuerlichen Vorschriften zu verwenden hat.

§ 15

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 16

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Hochdorf, den 30.Deuember 1955

Neu aufgenommen in die Vereinssatzung laut Beschluss der Generalversammlung vom 18.01.1969:

§ 17

Im falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen, mit er Auflage. Es so lange zu verwalten, bis es für den in dieser Satzung bestimmten Zweck wieder verwendet werden kann. Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 18

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

Hochdorf, den 15.12.1978

Gültig nur mit Unterschrift und Vereinsstempel!!!